



**HEIDRICH
RECHTSANWÄLTE**

Heidrich RAe • Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

- per beA (bes. elektronisches Anwaltspostfach) -

**INTERNETRECHT
DATENSCHUTZ
IT-SICHERHEIT**

Rechtsanwalt Joerg Heidrich
Fachanwalt für IT-Recht

Rechtsanwalt Brian Scheuch

Rechtsanwalt Nick Akinci

Vahrenwalder Str. 255 • 30179
Hannover

Tel.: +49 (511) 374 98 150
Fax: +49 (511) 374 98 151

kontakt@recht-im-internet.de
www.recht-im-internet.de

Unser Zeichen: 215/19-NA-IT

Hannover, 10.12.2019

Klage

des Digitalcourage e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rena Tangens, Lars Freitag
& padeluum, Marktstraße 18, 33602 Bielefeld

- Klägerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Heidrich Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Vahrenwalder Str. 255, 30179 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat, vertreten durch den Bundesinnenminister Horst Seehofer, Alt-Moabit 140,
10557 Berlin

- Beklagte -

wegen: Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Heidrich Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Vahrenwalder Str. 255
30179 Hannover

Registergericht: AG Hannover
Steuernummer: 25/232/49701

Gesellschaftskonto:
Commerzbank AG
IBAN: DE51 2504 0066 0332 6444 00
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto:
Commerzbank AG
IBAN: DE25 2504 0066 0333 4489 01
BIC: COBADEFFXXX

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des zum Aktenzeichen ZII4-13002/4#1814 ergangenen Bescheids vom 24.07.2019 in Gestalt des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheids vom 08.11.2019 verpflichtet,

- a) alle bei ihr vorhandenen Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Evaluationsprozess einer neuen Vorratsdatenspeicherung stehen, in ungeschwärzter Fassung an die Klägerin herauszugeben und**
- b) die Teile der sogenannten Drahtberichte, die im Zusammenhang mit den Beratungen zu dem Evaluationsprozess einer neuen Vorratsdatenspeicherung stehen und nicht der Beschränkung der §§ 3 Nr. 1 a), Nr. 3 a) IFG unterliegen, an die Klägerin herauszugeben.**

Begründung:

Die Klägerin begehrt die Herausgabe von amtlichen Informationen von der Beklagten.

I.

Die Klägerin ist ein gemeinnütziger Verein der sich für Bürgerrechte im digitalen Zeitalter, Demokratie und Datenschutz einsetzt.

Im Rahmen der Beratungen über die E-Privacy-Verordnung der europäischen Union wurde die Einführung einer unionsweiten anlasslosen Mindestspeicherung von Daten, die sogenannte Vorratsdatenspeicherung, zum Thema. Die Vorratsdatenspeicherung ist sowohl in der Bevölkerung, sowie rechtlich, als auch politisch, hoch umstritten. Erst im Jahr 2014 hatte der Europäische Gerichtshof die Richtlinie 2006/24/EG zur Einführung der

Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt (Urteil v. 08.04.2014, Az.: C-293/12 und C-594/12).

Die Klägerin hat bereits erfolgreich gegen die §§ 113b Abs. 1-4 und 8 sowie 113c Abs. 1 TKG in der Fassung, die sie durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2218 ff.) erhalten haben, Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde im Februar 2018 angenommen.

Derzeit befindet sich die Vorratsdatenspeicherung im Evaluationsprozess und wird auf EU-Ebene zwischen den Regierungen der Mitgliedsstaaten beraten. Welchen Stand die Verhandlungen erreicht haben und welche Position von Seiten der Bundesrepublik Deutschland in diesen Verhandlungen vertreten wird, ist nicht bekannt.

Den erneuten Versuch eine Vorratsdatenspeicherung auf Unionsebene einzuführen, nahm die Klägerin zum Anlass, bei der Beklagten, welche das zuständige Ressort ist, am 13. Dezember 2018 die Herausgabe sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit dem Evaluationsprozess einer neuen Vorratsdatenspeicherung nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu beantragen.

Beweis: E-Mail der Klägerin vom 13. Dezember 2018 – **Anlage K1**

Dem Antrag der Klägerin wurde seitens der Beklagten mit Bescheid vom 24. Juli 2019, Az.: ZII4-13002/4#1814, jedoch nur teilweise stattgegeben. Die Beklagte stellte der Klägerin lediglich teilgeschwärzte Kopien von Dokumenten, Sprechzetteln und schriftlichen Stellungnahmen für die EU-Ratsarbeitsgruppe „Arbeitskreis für Informationsaustausch und Datenschutz“ der Gruppe der Freunde des Vorsitzes Vorratsdatenspeicherung (RAG DAPIX FoP data retention) sowie zwei, ebenfalls teilgeschwärzte Dokumente von Europol, deren Herausgabe Europol zugestimmt hatte, zur Verfügung.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2019 – **Anlage K2**

Die Schwärzungen wurden dabei von der Beklagten nicht begründet.

Beweis: Wie zuvor

Die Herausgabe der Drahtberichte des Auswärtigen Amtes zu den RAG-Sitzungen wurde von der Beklagten abgelehnt. Bei Drahtberichten handelt es sich um schriftliche Berichte und Protokolle des Auswärtigen Amtes für die Behörden der Bundesrepublik Deutschland in denen über internationale Verhandlungen und Vorgänge Bericht erstattet wird.

Die Ablehnung der Herausgabe hat die Beklagte auf §§ 3 Nr. 1 a), Nr. 3 a) IFG gestützt. Zur Begründung führte die Beklagte an, dass schon die Geschäftsordnung des europäischen Rates der Europäischen Union der Herausgabe der Drahtberichte entgegenstehe. Außerdem würde die Herausgabe, so die Beklagte, die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen EU-Staaten gefährden, da in diesem Fall die notwendige Vertraulichkeit nicht gewährleistet sei.

Beweis: Wie zuvor

1. geschwärzte Dokumente

Der Erkenntniswert dieser Dokumente ist aufgrund der zahlreichen und umfassenden vorgenommenen Schwärzungen sehr gering und ermöglicht es kaum, einen verständigen Einblick in die aktuelle Positionierung der Bundesregierung in der Frage der Vorratsdatenspeicherung nehmen zu können.

Beweis: Dokumentenkonvolut vom 24. Juli 2019 – **Anlage K3**

Zwar liegt es in der Natur der Sache von Schwärzungen, dass lediglich die Behörde selbst Kenntnis vom Inhalt der entsprechenden Passagen hat und somit auch eine Einschätzung dahingehend vornehmen kann, ob und inwiefern eine Schwärzung rechtmäßig ist. Vor diesem Hintergrund hätte jedoch zumindest eine nähere Begründung der Schwärzungen erfolgen müssen, um diese für die Klägerin nachvollziehbar zu machen.

Eine solche Begründung ist jedoch nicht erfolgt.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2019 – **Anlage K2**

Bei der Durchsicht der Dokumente haben sich für den Unterzeichner diverse Anhaltspunkte dafür ergeben, dass hinsichtlich der geschwärzten Informationen keine der Ausnahmeregelungen der §§ 3 – 6 IFG greift. Grundsätzlich scheint die Beklagte eben jene Passagen geschwärzt zu haben von denen ein Erkenntnis- und Informationswert für die Klägerin hätte ausgehen können.

Dafür, dass von Seiten der Klägerin exzessiv und über das notwendige Maß Schwärzungen vorgenommen wurden, seien exemplarisch folgende ausgewählte Passagen des Dokumentenkonvoluts angeführt:

1. RAG Telekommunikation & Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, Seite 2

Schwärzung des kompletten TOP 2 (Präsentation Europol): Die komplette Schwärzung einer Sitzungsprotokollierung eines solch kurzen Tagesordnungspunktes ist nicht nachvollziehbar.

2. RAG Telekommunikation & Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, Seite 3 u. 4

Schwärzung großer Abschnitte unter der Überschrift „Hintergrund zu TOP 2 und 3“: Unter der genannten Überschrift wurden mehrere größere Absätze geschwärzt, welche ungefähr ein Drittel des Gesamtumfangs ausmachen. Die Lesbarkeit des Abschnitts wird dadurch stark eingeschränkt - ein Verständnis des Gesamtzusammenhanges ist kaum noch möglich.

3. EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 16. April 2018, Seite 3 und 4

Schwärzung großer Abschnitte: Wie zuvor. Lesbarkeit und Textverständnis werden durch den Umfang der vorgenommenen Schwärzungen so stark eingeschränkt, dass ein Informationswert kaum noch vorhanden ist.

4. EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 9. Mai 2018, Seite 2, 5 und 6

Schwärzung großer Abschnitte, wie zuvor.

5. EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 5. Oktober 2018, Seite 1, 2 und 4 – 6

Schwärzung großer Abschnitte, wie zuvor.

6. EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 13. Oktober 2018, Seite 3 und 4

Schwärzung großer Abschnitte: Umfassende Abschnitte wurden auf den letzten beiden Seiten geschwärzt. Aufgrund der nur noch bruchstückhaft vorhandenen Textabschnitte ist ein Verständnis der gesamten Passage überhaupt nicht mehr möglich. Der Informationswert läuft gegen Null.

Beweis: Dokumentenkonvolut vom 24. Juli 2019 – **Anlage K3**

Mit Ausnahme der Schwärzungen von personenbezogenen Daten waren die Schwärzungen exzessiv und in diesem Umfang nicht notwendig.

Beweis: Inaugenscheinnahme des ungeschwärzten Dokumentenkonvoluts durch das Gericht

Es steht zu vermuten, dass die Schwärzungen durch die Beklagte vielmehr mit dem Ziel vorgenommen wurden, der Klägerin so wenig Informationen wie möglich zukommen zu lassen, um zu verhindern, dass sich ein politischer Widerstand gegen die Einführung der Vorratsdatenspeicherung formieren kann.

2. Drahtberichte

Wesentlicher Bestandteil multilateraler Verständigungsgespräche und deren Dokumentation ist die Darstellung der eigenen Position gegenüber den Verhandlungspartnern. Die

Drahtberichte des Auswärtigen Amtes zu den benannten Verhandlungsrunden beinhalten somit eine Darstellung der Positionierung der Bundesrepublik Deutschland zu der Frage der Vorratsdatenspeicherung welche zwingend der Beschlusslage der Bundesregierung folgen muss.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Drahtberichte des Auswärtigen Amtes zu den RAG-Sitzungen

Die Verweigerung der Herausgabe der Drahtberichte des Auswärtigen Amtes ist offenbar ebenfalls aus einer politischen Motivation der Beklagten heraus erfolgt. Wie ausgeführt beabsichtigt die Beklagte auf diese Art die Position der Bundesregierung zu der Einführung der Vorratsdatenspeicherung so lange wie möglich zu verschleiern, um öffentlichen Protesten zu entgehen.

3. Widerspruch

Die Klägerin hat gegen den Bescheid der Beklagten mit Schreiben vom 26.08.2019 Widerspruch eingelegt und die Herausgabe sämtlicher Dokumente aus dem zur Verfügung gestellten Dokumentenkonvolut in ungeschwärzter Form, unter ausdrücklicher Ausnahme der Schwärzung von personenbezogenen Daten, sowie die Herausgabe der Drahtberichte des Auswärtigen Amtes gefordert.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 26. August 2019 – **Anlage K4**

Die Klägerin wies die Beklagte in der Begründung ihres Widerspruchs hinsichtlich der Herausgabe der Drahtberichte des Auswärtigen Amtes auf die Möglichkeit hin, lediglich geschwärzte Abschnitte der Drahtberichte herauszugeben, aus welchen ausschließlich die Positionierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des multilateralen Abstimmungsprozesses zu entnehmen ist.

Beweis: Wie zuvor

Auf den Widerspruch des Unterzeichners antwortete die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2019, mit welchem der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Die Beklagte lehnte sowohl die Übersendung des Dokumentenkonvoluts in ungeschwärzter Form ab, als auch die Herausgabe der Drahtberichte. Hierbei bezog sich die Beklagte im Wesentlichen auf die bereits im Bescheid vom 24.07.2019 genannten Argumente. Sie verwies weiterhin darauf, dass die darin ausgeführte Begründung auch für die vorgenommenen Schwärzungen entsprechend gelte.

Beweis: Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 08. November 2019 –
Anlage K5

II.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die vollumfängliche Zurverfügungstellung sämtlicher Dokumente, welche im Zusammenhang mit dem Evaluationsprozess einer neuen Vorratsdatenspeicherung stehen, aus § 1 Abs. 1 IFG.

Die Beklagte ist eine Behörde des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 IFG.

Bei den begehrten Dokumenten handelt es sich unstreitig um amtliche Informationen gemäß §§ 2 Nr. 1, 1 Abs. 1 IFG.

Auf Seiten der Klägerin besteht hier auch ein gesteigertes Interesse an den begehrten Informationen. Bei der Abwägung, ob und in welchem Umfang der Klägerin ein Anspruch auf Gewährung der begehrten Informationen zusteht, sind auch Erwägungen hinsichtlich des durch Grundgesetz besonders geschützten Bereichs der Pressefreiheit gemäß Artikel 5 GG mit einzubeziehen.

Die Klägerin engagiert sich seit Jahren erfolgreich für Bürgerrechte. Zu den besonders hervorzuhebenden Veranstaltungen gehört die alljährliche Verleihung des „Big Brother Awards“, der Firmen, Organisationen und Personen verliehen wird, die in besonderer Weise einen nachhaltigen negativen Einfluss auf die Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern

genommen haben und personenbezogene Daten entgegen der ursprünglichen Interessen verwenden.

Die Klägerin ist überdies auch journalistisch tätig und veröffentlicht auf ihrem frei zugänglichen Blog regelmäßig Beiträge zu den Themen Datenschutz, Bürgerrechte und Digitalpolitik. In diesem Rahmen werden zum Teil sehr umfangreiche Recherchen durch die Klägerin angestellt mit denen schon öfter Missstände und Fehlentwicklungen aufgedeckt worden sind.

Hinsichtlich des in der Anlage K3 beigefügten Dokumentenkonvoluts liegt insbesondere auch keine Ausnahme § 3 Nr. 1 a) IFG vor. Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 a) IFG liegt nur in den Fällen vor, in denen die Herausgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Das herausgegebene Dokumentenkonvolut beinhaltet zum einen Sprechzettel und Stellungnahmen der Verhandlungsseite der Bundesrepublik Deutschland für die EU-Ratsarbeitsgruppe „Arbeitskreis für Informationsaustausch und Datenschutz“. Diese bestehen somit aus der Positionierung der Bundesrepublik Deutschland im Evaluationsprozess zur Vorratsdatenspeicherung. **Ein Bekanntwerden der bundesdeutschen Positionierung im Verhandlungsprozess kann jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben, da die inhaltliche Aufstellung der BRD im Rahmen der multilateralen Verhandlungen auch den beteiligten Verhandlungspartnern offenbar wird bzw. bereits offenbar geworden ist.** Dass die geschwärzten Passagen Geheimnisse enthalten, deren Herausgabe die internationale Sicherheit betreffen könnten und sich somit nachteilig auf die internationalen Beziehungen auswirken könnte, ist nach der derzeitigen Aktenlage nicht zu erwarten.

Auch liegt keine Ausnahme gemäß § 3 Nr. 3 a) IFG hinsichtlich des Dokumentenkonvoluts vor. Von der Darstellung der bundesdeutschen Position im Verhandlungsprozess kann keine Gefährdung der notwendigen Vertraulichkeit von internationalen Verhandlungen ausgehen, da diese gar nicht Gegenstand der Darstellung sind. Gleiches gilt für die bereits freigegebenen Dokumente der Europol.

Die Ausnahmetatbestände der §§ 4 und 6 IFG kommen für das Dokumentenkonvolut ebenfalls nicht in Betracht. Die Herausgabe von personenbezogenen Daten welche von der Ausnahmeregelung gemäß § 5 IFG betroffen sind, wird ausdrücklich nicht verlangt. Einer Schwärzung von personenbezogenen Daten wird nicht widersprochen. Es ist jedoch aufgrund

der umfassenden Schwärzungen erkennbar, dass nicht ausschließlich personenbezogene Daten geschwärzt worden sind.

Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes ist es einen Einblick in das Handeln der Verwaltung durch die Offenlegungen behördlicher Dokumente zu ermöglichen. Die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln durch Transparenz auf sämtlichen Ebenen ist dabei ein Ausfluss des Demokratieprinzips gemäß Artikel 20 Abs. 1, Abs. 2 Grundgesetz. Wenn alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, muss dem Volk die Möglichkeit einer Kontrolle über staatliches Handeln gegeben werden. Ein solches Recht ist mit dem Anspruch aus § 1 IFG konstituiert worden. Wird dieser Anspruch jedoch durch die konkret gegebenen Antworten von Seiten der Verwaltung, wie vorliegend durch die Beklagte mittels der systematischen Schwärzung jeglicher Passagen, welche einen tatsächlichen Informationswert haben, ausgehöhlt, so läuft der Anspruch auf Informationserteilung letztlich ins Leere.

Zwar mag es aus einer politischen Betrachtungsweise auf Seiten der Beklagten verständlich erscheinen, dass sowohl multilaterale Verhandlungen, sowie Entscheidungsprozesse innerhalb der Bundesregierung, als auch die Vereinbarung von internationalen Gesetzesinitiativen erleichtert werden, wenn keine politische Intervention durch die Bürgerinnen und Bürger vorgenommen wird. Jedoch kann dies nicht bedeuten, dass sich hieraus tatsächlich negative Folgen für verbrieft Rechte auf Bürgerseite ergeben. Das Interesse an der ungestörten Durchsetzung von hochumstrittenen Maßnahmen wird nicht durch das Informationsfreiheitsgesetz geschützt. Das Vorhalten der Ausnahmen aus §§ 3 Nr. 1 a), Nr. 3 a) IFG durch die Beklagte geht im vorliegenden Fall fehl und weitet den Schutzbereich beider Ausnahmen ungebührlich aus. Geschützt werden soll hierdurch lediglich die Stabilität von internationalen Beziehungen sowie die Vertraulichkeit von internationalen Verhandlungen. Die Ungestörtheit vor politischem Widerspruch betrifft weder den einen noch den anderen Fall.

Hinsichtlich der Drahtberichte kann die Ausnahme gemäß der §§ 3 Nr. 1 a), 3 Nr. 3 a) IFG nur dann greifen, soweit der tatsächliche Verhandlungsverlauf dargestellt würde. Teil der Protokollierung in Drahtberichten muss jedoch auch stets die Darstellung der eigenen Position sein. Deren Inhalt ist den Delegationen der Mitgliedsstaaten bereits im Rahmen der Verhandlungen offenbar geworden und kann dementsprechend herausgegeben werden ohne nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen zu haben oder die Vertraulichkeit

der Verhandlungen zu beeinträchtigen.

Daraus folgt, dass zumindest Teile der Drahtberichte, nicht dem Ausnahmetatbestand der §§ 3 Nr. 1 a), 3 Nr. 3 a) IFG unterfallen. In der Folge besteht mindestens ein teilweiser Anspruch auf Herausgabe der in den Drahtberichten enthaltenen Informationen. In diesem Fall greift § 7 Abs. 2 IFG, der bestimmt, dass die verlangten Informationen unter Ausnahme der geheimhaltungsbedürftigen Teile herausgegeben werden müssen.

Konkret bedeutet dies, dass die Klägerin mindestens einen Anspruch auf Herausgabe der Drahtberichte in teilgeschwärzter Form hat. Hierfür spricht auch der Fall der lybischen Flüchtlingslager. Hier wurden die Drahtberichte des Auswärtigen Amtes „NER – Migrationsknotenpunkt Agadez – Rückkehr aus der Hölle; Besuch im IOM-Aufnahmezentrum“ auf Anfrage von „FragDenStaat“ der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. in teilgeschwärzter Fassung herausgegeben. Der Bericht des Auswärtigen Amtes beschäftigte sich mit der Menschenrechtssituation in lybischen Flüchtlingslagern. Die Situation dort hat eine internationale wichtige Bedeutung, da Libyen seit einigen Jahren ein Partner der europäischen Union in der Grenzsicherung und der Eindämmung von Flüchtlingsströmen ist. Die prekäre Situation in den Lagern beschäftigte daher auch das Auswärtige Amt. Die hierzu verfassten Drahtberichte wurden nach einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz und einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren durch die Initiative „FragDenStaat“ in teilgeschwärzter Fassung an „FragDenStaat“ herausgegeben. Die Erkenntnisse die sich durch den Inhalt der Drahtberichte, obwohl zum Teil geschwärzt, gewinnen ließen waren hochbrisant. So wurde von KZ-ähnlichen Verhältnissen, Exekutionen, Folter, Vergewaltigung, Erpressung und Aussetzung in den Lagern berichtet. Dennoch überwog auch hier das Informationsinteresse der Antragssteller gegenüber dem Verschleierungsinteresse des Staates. Wenn aber sogar im Rahmen solcher brisanter Themen das Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger überwiegt, dann muss dies erst recht für den vorliegenden Fall gelten.

Nach alledem ist die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

- elektronische Signatur ersetzt Unterschrift -

Nick Akinci

Rechtsanwalt